

# Umsatzsteuerbefreiung für Testzentren und Bürgertestungen in Schulen und Unternehmen

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) hat mit einer E-Mail vom 25. März 2021 an den Städtetag des Landes Nordrhein-Westfalen zur Rechtsfrage der Umsatzsteuerbefreiung von Corona-Schnelltests durch private Unternehmen und die organisierte Bürgertestungen in Schulen und Unternehmen durch Testzentren oder Apotheken informiert. Diese Informationen wurden nun vom Gesundheitsamt Düsseldorf weitergeleitet.

## ***Umsatzsteuerbefreiung***

Als Ergebnis sind bundesweite Corona-Schnelltests, die von Ärzten oder Angehörigen ähnlicher Heilberufe durchgeführt werden, unabhängig der persönlichen Veranlassung der getesteten Person als umsatzsteuerfrei („Heilbehandlung“) zu behandeln. Diese Rechtsauffassung schließt auch Corona-Schnelltests in privat betriebenen Schnelltest-Zentren mit ein, soweit die Durchführung der in dem Testzentrum durchgeführten Schnelltests, durch medizinisches Fachpersonal erfolgt. Auch Corona-Schnelltests, die von nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 TestV beauftragten Leistungserbringern, wie z.B. Apotheken, durchgeführt werden, fallen unter die Umsatzsteuerbefreiung.

Diese Beschlüsse sollen kurzfristig in die vom BMF veröffentlichten und regelmäßig aktualisierten FAQ Corona (Steuer) aufgenommen und auf der Internetseite des BMF veröffentlicht werden.

## ***Organisierte Bürgertestungen in Schulen und Unternehmen durch Testzentren oder Apotheken***

Das MAGS wurde seitens der KV informiert, dass der Bund klargestellt hat, dass Bürgertestungen für alle Bürger gleich zugänglich sein müssen. Die gezielte Testung von besonderen Personengruppen, wie Schüler oder Beschäftigten kann nicht als Bürgertestung über den Bund abgerechnet werden. Für die Schüler sind ausschließlich die Länder und für die Beschäftigten die Arbeitgeber zuständig. Unabhängig davon steht allen Bürgern ein Bürgertest, pro Woche in einem öffentlich zugänglichen Testzentrum, in einer Praxis oder einer Apotheke zu, auch wenn diese bereits durch die Schule oder den Arbeitgeber ein Testangebot erhalten haben.